



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang Köln, 4. Juli 2005

Nummer 27

Inhaltsangabe:			
В	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	446. Prüfungsordnung für Angestellte im kommunale tungsdienst (POA-Gem) vom 29. März 2005	n Verwal- Seite 376
434.	. Vermessungsgenehmigung II; DiplIng. Wolfgang Leisse ./. VT Ingo Dommermuth Seite 358	447. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Te der L 82 und L 269 im Zuge der Ortsumgehung Nie	
435.	. Vermessungsgenehmigung I; DiplIng. Gerhard Philipp /. DiplIng. Michael Kliegel Seite 358	448. Widmung einer Teilstrecke der L 333 im Gebiet Hennef	der Stadt Seite 389
436.	Vermessungsgenehmigung II; DiplIng.in Regina Mathow./. VT Ingo Dommermuth Seite 358	449. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Te der L-332 und L 143 im Gebiet der Städte Troisdorf burg	
437.	Neuverkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebier "Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren", Stadt Düren, Kreis Düren, vom 31. März 2005—Seite 358	450. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Te der L 361 und einer Teilstrecke der L 213 im Ge burg/Bergheim sowie der Einziehung einer Teilst L 116	biet Bed-
438.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutz- gebiet "Haubachtal, Dietrichseiffen mit Urftaue bei Blanken- heim-Wald", Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen, vom 15. Juni 2005 Seite 363	451. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 391
439.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.06. 2005 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kalltal und Nebentäler von Kallbrück bis Zerkall", Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren, vom 13. Mai 2005	452. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg 453. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 391 Seite 391
440.	Neuverkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kalltal und Nebentäler von Kallbrück bis Zerkall", Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren, vom 13. Mai 2005	 454. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hìer: Sparkasse Aachen 455. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen 	Seite 391 Seite 391
441.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.06.2005 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzge- biete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneu- stadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)	456. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg 457. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;	Seite 391
442.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Zulassung von alternativen Zuordnungswerten auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV),	hier: Sparkasse Leverkusen 458. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 391 Seite 391
443.	Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen Seite 375 Genehmigungsantrag der Firma Caratgas GmbH & Co. KG (BImSchG) Seite 375	459. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 391
С	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E Sonstige Mitteilungen 460. Liquidation	Seite 392
444.	Öffentliche Bekanntmachung Seite 375	•	Seite 392
445.	1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenver- arbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2005 Seite 375		Seite 392

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

434. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Wolfgang Leisse

J. VT Ingo Dommermuth

Bezirksregierung Köln 33.2416/7160/186/05

Köln, den 1. Oktober 2004

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Leisse, Dechant-Vogt-Straße 5, 53879 Euskirchen, für den Herrn Vermessungstechniker Ingo Dommermuth erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 erloschen.

> Im Auftrag gez.: Klein

> > ABl. Reg. K 2005, S. 358

435. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Gerhard Philipp ./. Dipl.-Ing. Michael Kliegel

Bezirksregierung Köln 33.2416/7160/185/05

Köln, den 1. Januar 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Philipp, Kirchstraße 23, 53840 Troisdorf, für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Michael Kliegel erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erloschen.

Im Auftrag gez.: Klein

ABI. Reg. K 2005, S. 358

436. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing.in Regina Mathow ./. VT Ingo Dommermuth

Bezirksregierung Köln 33.2416/7160/183/05

Köln, den 24. Juni 2005

Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Regina Mathow, Hardenbergstraße 23, 51373 Leverkusen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter ihrer Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Ingo Dommermuth zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag gez.: Klein

ABl. Reg. K 2005, S. 358

437. Neuverkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren", Stadt Düren, Kreis Düren, vom 31. März 2005

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW-LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- Die in § 2 n\u00e4her bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- 2. Das Gebiet umfasst drei Teilflächen des Rurlaufes und die beidseitig angrenzenden Auenflächen.

Die Rur ist im Bereich der Stadt Düren typologisch dem schottergeprägten Fluss des Grundgebirges zuzuordnen, womit sich hier der Mittelgebirgscharakter der Rur mit seinen hydrologischen, morphologischen und biozönotischen Aspekten ins Tiefland trägt. Der Fluss weist stellenweise seltene Unterwasservegetation auf und in einigen Abschnitten Kiesbänke sowie Flach- und Steilufer. Die begleitenden Auenflächen bestehen u. a. aus zum Teil gut entwickelten naturnahen Auwaldbeständen, Altarmbereichen und Feuchtgebieten sowie Uferhochstaudenfluren und Magerrasenbereichen.

- 3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet insbesondere drei Teilgebiete der FFH-Gebietsmeldung (Stand: 16. März 2001), DE-5104-302 Ruraue von Obermaubach bis Linnich gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).
- 4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren".

§ 2 Abgrenzung des Schutzgebietes

- Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 103,5 Hektar und umfasst im Stadtgebiet Düren in der
 - Gemarkung Birkesdorf, Fluren 20 und 23,
 - Gemarkung Derichsweiler, Flur 1,
 - Gemarkung Düren, Fluren 37, 38, 47, 49, 65, 71 und 72,
 - Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Fluren 14 und 15,

 Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Fluren 2, 4, 11 und 24:

Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

- Die genauen Flächen und Grenzen des geschützten Gebietes sind grünflächig in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in zwei Verordnungskarten im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) dargestellt.
- Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einer Blattübersicht im Maßstab 1:30 000 dargestellt.
- Die FFH-Gebietsmeldung (drei Teilgebiete) mit Stand vom 16. März 2001 ist nachrichtlich mittels Schraffur in den Karten dargestellt.
- 5. Als geschützter Landschaftsbestandteil wird die Baumallee in der Rurstraße/zwischen ehemaliger Bahntrasse und Schoellerallee und Seitenarm "Ferkesvoer" in der Gemarkung Düren, Flur 38, in der Karte nachrichtlich dargestellt.
- 6. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Düren (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
 - aa) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
 - Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510);
 - ab) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO);
 - ac) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und seiner Lebensräume:
 - Biber (Castor fiber) (1337);

- (Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck.)
- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - eines schottergeprägten Flusses des Grundgebirges und angrenzender Flächen in typischer Ausprägung mit Auenwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und Ruderalfluren als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher störungsempfindlicher, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Säugetiere (vor allem Biber), Vogelarten (z. B. Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer und Gänsesäger), zahlreiche Insekten-, Amphibien- und Fischarten (z. B. Groppe, Bachneunauge) sowie Benthosorganismen;
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des großflächigen, artenreichen und für den Naturraum repräsentativen Auwaldsystems und der angrenzenden Flächen mit ihrem naturraumtypischen Arteninventar, das gekennzeichnet ist durch die Bedeutung des Gebietes:
 - als Bestandteil des Rurkorridors im lokalen, regionalen, landesweiten und internationalen Biotopverbund zu anderen Schutzgebieten und Fließgewässersystemen (Kall-Rur-Maas);
 - als Verbindung verschiedener Naturräume;
 - als Wanderkorridor für verschiedene Tierarten;
 - für das Landschaftsbild.
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Bedeutung der Ruraue
 - wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden, Grundwasserböden mit extremen Wasserund Nährstoffangeboten und deren besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum (z. B. Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye und Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt).

§ 4 Umsetzung der Schutzziele

- Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Lebensräume soll erfolgen durch
 - a) biotoppflegende Maßnahmen, insbesondere
 - extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
 - Vermeidung von Nährstoffeinträgen, insbesondere bei Magerwiesen und feuchtebeeinflußten Biotoptypen;
 - b) biotopoptimierende und -gestaltende Maßnahmen, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung von fließgewässertypischen Kleinstrukturen, wie z. B. Kies- und Sandbänken sowie typischer Auenvegetation;
- Auszäunen feuchter Bereiche auf Weideflächen zur Vermeidung von Trittschäden und insbesondere der Uferrandstreifen zur Optimierung geeigneter strukturreicher Lebensräume;
- Rückbau von Uferbefestigungen;
- Erhaltung und Sicherung von Biberbauten und -dämmen sowie Vermeidung von Störeinflüssen im weiteren Umfeld (z. B. Freizeitnutzungen);
- Erhaltung und Vermehrung des liegenden und stehenden Totholzes von Laubbäumen in den Auwaldbeständen.
- 2. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen durch öffentlichrechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5 Verbote

- 1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- 2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verbo-
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 - 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 - 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art hierzu zählen auch Drainageleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

- Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und rechtlich vorgeschriebenen Einfriedungen – anzulegen oder zu ändern;
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
- Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
- 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich gekennzeichneter Wanderwege und vorhandener Erholungseinrichtungen sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke neu zu errichten oder zu ändern;
- 13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten und zu landen;
- 16. Quellen oder Quellsümpfe oder deren Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
- 17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
- den Grundwasserspiegel nachhaltig zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben; ausgenommen ist das Befahren der Rur mit Kanus innerhalb des Teilbereiches von der südlichen Stadtgrenze Düren bis zur Renkerbrücke;
- 20. zu angeln;

- feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 22. Biozide, Klärschlamm und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
- Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
- 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- 25. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- Grünlandflächen in der Zeit vom 1. April bis
 Juni zu walzen oder abzuschleppen;
- Grünlandflächen in der Zeit vom 1. November bis
 April außer im Rahmen der Wanderschäferei zu beweiden;
- Auen- und Bruchwälder, bachbegleitende Erlenund Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
- Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- 30. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 31. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln:
- 32. Wald umzuwandeln oder Kahlhiebe über 0,3 Hektar Größe innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen ausgenommen Kahlhiebe in Nadelholzbeständen gemäß § 10 Landesforstgesetz und Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- Erst- und Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder mit anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen;
- 34. die Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelholzarten in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen;
- 35. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder

- anderen Produkten im Bestand mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz des gepolterten Holzes und Schutzmaßnahmen gegen Wild – in Waldbereichen vorzunehmen;
- Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpfund Quellbereichen oder n\u00e4hrstoffarmen Bereichen vorzunehmen;
- 37. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23. Januar 1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. FFH-Lebensräume, § 62 LG-Biotope) anzulegen oder vorzunehmen;
- 38. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen zu errichten oder zu erneuern.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

- die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 6, 16, 17, 18, 21, 23–28 und 32–36;
- die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 37 und 38;
- 3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 17 und 18;
- andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 5. die Maßnahmen des forstlichen Wegebaus gemäß Runderlass vom 1. September 1999 (SMBL.NRW Nr. 67 vom 10. Dezember 1999) im Einvernehmen zwischen der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde; das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde erfolgt unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
- die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im

Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes; der Unterhaltung steht der Ersatz von vorhandenen Leitungen nach dem Stand der Technik gleich; unberührt bleibt auch eine einmalige Vergrößerung einer Leitung zum Zwecke der Erhöhung des Volumenstroms um maximal 100 v.H.;

- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- 8. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die in Waldbeständen auf der Grundlage von Waldpflegeplänen oder Sofortmaßnahmenkonzepten der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführenden Maßnahmen:
- 9. Wasserentnahmen und Einleitungen, für die wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutz eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz erteilt werden.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 8 Öffentlich-rechtliche Verträge

- Öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzzielen (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- 2. Die Verträge sind der höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Natur-

- schutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 dieser Verordnung verstößt.
- Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- 2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ruraue in Düren", Stadt Düren, Kreis Düren vom 1. Dezember 1988 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Köln vom 19. Dezember 1988, Nr. 51) sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ruraue bei Mariaweiler", Stadt Düren, Kreis Düren, vom 20. Juni 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Juli 1990, Nr. 29) sowie die ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Juli 1987 über die Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsteile im Kreise Düren (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. Juli 1987, Nr. 30) werden für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

- Höhere Landschaftsbehörde -
- -Az.: 51.2-1.1-DN/ruraue

Köln, den 31. März 2005

gez.: Jürgen Roters



